

Das Amt Döbern-Land erlässt die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Döbern-Land in seiner Sitzung am 23. August 2021 beschlossene Satzung:

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen des Amtes Döbern-Land

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson bzw. als stellvertretende Schiedsperson des Amtes Döbern-Land.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Schiedspersonen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Damit sollen die mit der ehrenamtlichen Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verbundenen persönlichen Mehraufwendungen abgegolten werden.
- (2) Fahrkosten für genehmigte Dienstreisen der Schiedspersonen werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Schiedsperson beträgt 70,00 Euro pro Monat, für die stellvertretende Schiedsperson 50,00 Euro pro Monat.
- (2) Der Anspruch beginnt mit Beginn des Monats der Berufung in das Ehrenamt und endet mit Ablauf des Monats der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson bzw. stellvertretende Schiedsperson.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Schiedsperson bzw. die stellvertretende Schiedsperson ihre Funktion länger als zwei Monate nicht wahrnimmt.

§ 4 Verdienstausfall

- (1) Die Schiedspersonen haben gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anspruch auf Verdienstaussfall.
- (2) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige, freiberuflich Tätige und Rentner müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

§ 5 Verfahren

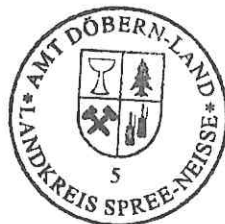
Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Monat gewährt. Die Zahlung erfolgt halbjährlich nachträglich auf ein von der jeweiligen Schiedsperson zu benennendes Konto.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Döbern, den 24.08.2021

Anja Redlow
Amtsdirektorin
Amt Döbern-Land





Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die von vom Amtsausschuss des Amtes Döbern-Land in seiner Sitzung am 23.08.2021 beschlossene Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen des Amtes Döbern-Land im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nr. 17/2021 vom 10.09.2021, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, den 24.08.2021


Anja Redlow
Amtsdirektorin

